
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung in Abstimmung mit den BDZ – Bezirksverbänden und Ausschüssen das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Grundsätzlich werden die beabsichtigten Gesetzesänderungen den Zoll ebenfalls tangieren. *"§ 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Abgabenordnung bestimmt diejenigen Steuerarten, die Grundlage für eine mitteilungspflichtige Gestaltung sind. Die Beschränkung auf ausgewählte Steuerarten ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 2011/16/EU). Die Amtshilferichtlinie wurde durch das EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) in nationales Recht umgesetzt. Erfasst sind daher nur diejenigen Steuerarten, auf die das EUAHiG anzuwenden ist. In den Anwendungsbereich des EUAHiG fallen beispielsweise ... auch die Luftverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern, wie beispielsweise die Kaffeesteuer. Die (Einfuhr-) Umsatzsteuer als direkte Steuer ist hingegen ausgenommen; sie ist Gegenstand der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Ausgenommen sind auch harmonisierte Verbrauchsteuern und Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach dem Zollkodex der Union."* (vgl. Begründung, Besonderer Teil, zu Nummer 3 / Absatz 2, Seite 29 des Referentenentwurfes) Die Ertragshoheit für die o.g. Verkehrssteuern und die Kaffee-

Stellungnahme

Berlin, 30. September 2019



steuer trägt gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GG der Bund. Für die Verwaltung dieser Steuern ist die Bundesfinanzbehörde zuständig, Art. 108 Abs. 1 GG.

Grundsätzlich wird ein Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen sowie die Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht begrüßt. Denn damit wird eine Grundlage geschaffen, grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken zu identifizieren und Steuerungerechtigkeiten zu bekämpfen. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Sicherstellung der Steuereinnahmen des Bundes dar. Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen haben wir jedoch folgende Anmerkungen:

IT-Verfahren

„Die Ausgestaltung der elektronischen Mitteilung nach den neuen §§ 138f bis 138h der Abgabenordnung (AO) sowie deren Verarbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern führen auf Bundesseite zu einem zusätzlichen Bedarf zur Entwicklung eines gesonderten IT-Verfahrens.“ (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, VI., 4.3, S. 24)

Für die Bewältigung der neuen Aufgabe ist die Entwicklung eines IT-Verfahrens erforderlich. Dem Referentenentwurf ist durch die Planungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Entwicklung des IT-Verfahrens auch in 2020 zu entnehmen, dass das IT-Verfahren noch nicht betriebsbereit ist. Das Gesetz hingegen soll mit der Verkündung in Kraft treten (vgl. Art. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen), weil die EU-Richtlinie bis 31. Dezember 2019 umzusetzen ist. *„... die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung ... sind ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 umgesetzt wurde“* (vgl. Art. 2 des Referentenentwurfs zu § 33 Abs. 1 zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung). Die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere die Weiterleitungen der Mitteilungen mit den gesetzlich normierten Daten, ist ohne ein IT-Verfahren erheblich erschwert. Die Entwicklung und Fertigstellung

Stellungnahme

Berlin, 30. September 2019



des IT-Verfahrens bis 1. Juli 2020 ist deshalb beschleunigt voranzutreiben. Offen bleibt, wie zu verfahren ist, wenn das IT-Verfahren nicht rechtzeitig in Betrieb genommen wird. Es sind daher organisatorische und personelle Maßnahmen zu definieren, wie bis zur Einführung des IT-Verfahrens zu verfahren ist.

Personalaufwand:

„Eine vollautomatische Auswertung der Mitteilungen wird voraussichtlich nur in einem sehr eingeschränkten Umfang möglich sein, daher verursacht die Auswertung insbesondere personellen Aufwand.“ (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, VI., 4.3, S. 24)

Der Auffassung, dass die Auswertung der Meldungen eine hochqualifizierte Prüfung erfordert, wird geteilt. Der berechnete Personalmehrbedarf bei der Zollverwaltung wird in diesem Hinblick jedoch als wesentlich zu gering angesehen. Zwar wird in dem Referentenentwurf angeführt, dass *„...auf Seiten der Generalzolldirektion ein dauerhaft erhöhter Personalmehrbedarf entsteht.“* (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, VI., 4.3, S. 24), jedoch bildet dieser nicht den tatsächlichen Personalmehrbedarf ab. Denn es ergibt sich ein *„Personalaufwand ... auch beim Bundesministerium der Finanzen. Zu nennen sind insoweit ... die umfassende rechtliche und rechtspolitische Bewertung der vorgelegten Auswertungen, fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen und Aufgaben sowie gegebenenfalls die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen oder in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einleitung von bundeseinheitlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsmissbräuchen“* (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, VI.4.3 des Referentenentwurfs, Seite 26). Der Personalmehraufwand beim Bundesministerium der Finanzen wurde jedoch nicht näher beziffert.

Zudem sind die Meldungen nicht nur auszuwerten, sondern auch entsprechend durch die Hauptzollämter zu bearbeiten. Aus den Mitteilungen grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen ergeben sich Besteuerungs- und Bußgeldverfahren. Dies ergibt sich bereits aus dem Referentenentwurf selbst. Nach Art. 3 Nr. 2 des Referentenentwurfs soll das Finanzverwaltungsgesetz dahingehend geändert werden, dass *„die Generalzolldirektion dem zuständigen Hauptzollamt die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt“* (vgl.

Stellungnahme

Berlin, 30. September 2019



auch Seite 57 des Referentenentwurfs). In § 379 der Abgabenordnung ist die Aufnahme von neuen Bußgeldtatbeständen geplant (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs, Seite 16). Dennoch spiegelt sich bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes kein Personalmehrbedarf für die Hauptzollämter wider. Eine Erhöhung der Anzahl von Steuerungs- und Bußgeldverfahren wurde bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes letztlich bisher nicht betrachtet. Der Personalmehrbedarf für die Hauptzollämter sollte jedoch in jedem Falle berücksichtigt werden.